



Vertrag über die interkommunale Zusammenarbeit in Baubewilligungs- und Baupolizeiverfahren

zwischen der

Einwohnergemeinde Herzogenbuchsee (Sitzgemeinde),
vertreten durch den Gemeinderat

und den

**Einwohnergemeinden Berken, Inkwil, Niederönz, Ochlenberg und
Seeberg** (Anschlussgemeinden), vertreten durch die Gemeinderäte

betreffend die Übertragung aller vorbereitenden Arbeiten in Baubewilligungs- und Baupolizeiverfahren an das Kompetenzzentrum BAU OA-West (nachfolgend KoZe).

1. Gegenstand des Vertrags

¹ Die Sitzgemeinde betreibt ein regionales Kompetenzzentrum mit Fachkompetenz im Sinne von Art. 33 Abs. 3 Baugesetz (BauG). Die Anschlussgemeinden erlangen dadurch die volle Baubewilligungskompetenz.

² Die Anschlussgemeinden beauftragen die Sitzgemeinde im Rahmen dieser Vereinbarung mit den Vorbereitungsarbeiten in Baubewilligungs- und Baupolizeiverfahren. Dies betrifft insbesondere:

- Baurechtliche Auskünfte
- Fachliche Begleitung der Baubewilligungsbehörden und Gemeindeverwaltungen in Baubewilligungs- und Baupolizeifragen
- Prüfung von Voranfragen
- Formelle und materielle Gesuchprüfung
- Verfahrensführung nach Koordinationsgesetz (KoG)
- Vorbereitung und administrative Begleitung von Einspracheverhandlungen
- Vorbereitung der Bauentscheide, von Wiederherstellungsverfügungen, Benützungs- und Betretungsverboten sowie Verfügungen zur Ersatzvornahme
- Administrative Unterstützung der Baubewilligungsbehörde in Baubeschwerdeverfahren
- Baukontrollen, soweit die Anschlussgemeinden nicht weitere Dritte beauftragt haben (u.a. Profilkontrolle, Schnurgerüstabnahme, Kontrollen der Abwasseranlagen, etc.)
- Vorbereitende Handlungen zur Verlängerung von Baubewilligungen oder zum Widerruf von Baubewilligungen

³ Die Eingabe der Gesuchsunterlagen von Voranfragen und Baugesuchen sowie von Anzeigen zur Anhebung von Baupolizeiverfahren erfolgt unverändert über die Gemeindeverwaltungen der Anschlussgemeinden. Diese nehmen nach den Vorgaben des KoZe eine erste formelle Prüfung vor und leiten die Unterlagen zur Weiterbearbeitung fristgerecht an das KoZe weiter.

⁴ Die Kompetenzen zum Erlass von Bauentscheiden (Art. 36 ff BauG), von Verfügungen im Rahmen von Verfahren zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes, Benützungs- und Betretungsverboten und Ersatzvornahmen (Art. 45 ff BauG), zur Verlängerung von Baubewilligungen (Art. 42 BauG) sowie zum Widerruf von Baubewilligungen (Art. 43 BauG) verbleiben ausschliesslich bei den zuständigen Organen der Anschlussgemeinden.

2. Sitz des Kompetenzzentrums / Anwendbares Recht

¹ Der Sitz des KoZe befindet sich in der Gemeinde Herzogenbuchsee.

² Die materiellen bau- und planungsrechtlichen Vorschriften der Anschlussgemeinden werden von dieser interkommunalen Zusammenarbeit nicht betroffen und gelangen in jedem Verfahren zur Anwendung.

³ Im Übrigen ist das Recht der Sitzgemeinde anwendbar; einschliesslich der Gebührenordnung in Baubewilligungs- und Baupolizeiverfahren. Alle mit der Aufgabenübertragung in Verbindung stehenden Rechte und Pflichten werden von dieser begründet.

3. Gebührenerhebung in Baubewilligungs- und Baupolizeiverfahren durch die Sitzgemeinde

¹ Die Anschlussgemeinden verfügen im Rahmen der Bauentscheide, von Wiederherstellungsverfügungen und Benützungs- und Betretungsverboten, der Verlängerung der Geltungsdauer von Baubewilligungen sowie dem Bewilligungswiderruf auf Antrag der Sitzgemeinde, die gestützt auf die Gebührenordnung der Sitzgemeinde geschuldeten Gebühren. Sie sind dabei an den Antrag der Sitzgemeinde gebunden.

² Die Anschlussgemeinden treten die Forderungen aus der Gebührenerhebung an die Sitzgemeinde ab (Art. 164 ff OR). Die Sitzgemeinde ist für das Inkasso zuständig.

4. Mitwirkungsrechte der Anschlussgemeinde

Den Anschlussgemeinden stehen die folgenden Mitwirkungsrechte zu:

- a Jährliche Aussprache zwischen einer Delegation der Anschlussgemeinde und der Sitzgemeinde;
- b Aussprachen mit dem Gemeindepräsidium und dem Vorsteher bzw. der Vorsteherin des Ressorts Bau auf Verlangen;
- c Einblick in alle Unterlagen des KoZe betreffend, einschliesslich die Unterlagen der Rechnungsführung, soweit ein Sachverhalt die Anschlussgemeinde betrifft.

5. Pflichten der Anschlussgemeinde

¹ Die Anschlussgemeinden schaffen die für die Auslagerung der Aufgaben erforderlichen Rechtsgrundlagen und passen diese jeweils zeitgerecht den veränderten Gegebenheiten an.

² Sie bezeichnen zuhanden des KoZe die in den Anschlussgemeinden zuständigen Behörden und Funktionsträger für die/den:

- a Vorläufige Prüfung der Baugesuche, Voranfragen und Anzeigen nach Eingang bei der Gemeindeverwaltung der Anschlussgemeinden
- b Erteilung von Ausnahmewilligungen von Gemeindevorschriften;
- c Erteilung von Bewilligungen zum vorzeitigen Baubeginn;
- d Erteilung von ordentlichen Baubewilligungen;
- e Erlass von Verfügungen im Baupolizeiverfahren, u.a.:
 - zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes;
 - für Ersatzvornahmen;
 - zur Baueinstellung;
 - für Benützungs- und Betretungsverbote.

³ Sie beachten im Rahmen der Übertragung der Zuständigkeiten insbesondere die zeitliche Verfügbarkeit zur Sicherstellung fristgerechter Entscheide.

⁴ Die Anschlussgemeinden gewähren der Sitzgemeinde Einsicht in die für die Auftrags erledigung notwendigen Rechts- und Planungsgrundlagen sowie Daten. Soweit technisch möglich ist die Einsicht digital sicherzustellen.

⁵ Sie informieren das KoZe unverzüglich über alle das Baubewilligungs- und Baupolizeiverfahren betreffende Änderungen von Erlassen, Planungsmassnahmen, Kataster, Daten, usw.

6. Pflichten der Sitzgemeinde und des Kompetenzzentrums

¹ Die Sitzgemeinde stellt die fristgerechte Auftrags erledigung in hoher Qualität sicher.

² Sie definiert pro Anschlussgemeinde eine verantwortliche Person die den fachlichen und organisatorischen Austausch im operativen Tagesgeschäft zwischen dem KoZe und den Verantwortlichen der Anschlussgemeinden sicherstellt.

³ Das Personal des KoZe wird von der Sitzgemeinde angestellt.

⁴ Dem KoZe obliegen alle Zuständigkeiten für die Verfahrensführung und –leitung. Es kann die dafür notwendigen Leitverfügungen gestützt auf die Zuständigkeiten gemäss der Verordnung über die Verwaltungsorganisation (VVo) der Gemeinde Herzogenbuchsee selbständig erlassen.

⁵ Im Übrigen ergeben sich die Abgrenzungen zu den Zuständigkeiten zwischen KoZe und Anschlussgemeinden aus dem Funktionendiagramm des KoZe BAU OA-West.

7. Arbeiten ausserhalb von Baubewilligungs- und Baupolizeiverfahren

¹ Die Anschlussgemeinden können das KoZe im Rahmen der zur Verfügung stehenden personellen Ressourcen mit weiteren Arbeiten beauftragen, namentlich in den Bereichen:

- a Fachliche Begleitung in den Bereichen Planung und Erschliessung;
- b Aufgaben im Bereich der Gewässerschutzpolizei.

² Zusatzarbeiten nach Absatz 1 erfolgen in Absprache mit der Sitzgemeinde und nach separater Rechnungstellung ausserhalb dieses Vertrags zum Stundenansatz von CHF 85.--.

8. Finanzierung / Kostenschlüssel

¹ Die Sitzgemeinde führt das KoZe in eigener Kompetenz und trägt das wirtschaftliche Risiko. Die Finanzierung erfolgt aus:

- a Den jährlichen Sockelbeiträgen der Anschlussgemeinden (Absätze 3 bis 5);
- b Dem Sockelbeitrag der Sitzgemeinde (Absatz 5);
- c Den Gebührenerträgen der Geschäftstätigkeit;
- d Den Rückerstattungen der Aufwendungen Dritter (Auslagen, Honorare, Porti, etc.).

² Sie führt eine zweiseitige Spezialfinanzierung der sämtliche Aufwendungen und Erträge des KoZe belastet werden bzw. zufließen.

³ Die Anschlussgemeinden bezahlen der Sitzgemeinde einen jährlichen Sockelbeitrag pro Einwohner bzw. Einwohnerin von CHF 15.--. Massgebend ist der Durchschnitt der mittleren Wohnbevölkerung der dem Rechnungsjahr vorangehenden drei Jahre nach Artikel 9 des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG).

⁴ Der Sockelbeitrag pro Einwohnerin/Einwohner ist für die ersten drei Vertragsjahre fest. Er kann anschliessend teuerungsbedingt jeweils auf den 1. Januar angepasst werden, erstmals per 1. Januar 2023. Basis bildet der Landesindex der Konsumentenpreise 2015 (Stand 31. Dezember 2018: 100.8).

⁵ Die Sitzgemeinde stellt den Sockelbeitrag den Anschlussgemeinden jeweils bis zum 15. Januar des betreffenden Jahres in Rechnung. Dieser ist innert 30 Tagen zur Zahlung fällig. Sie schreibt ihren eigenen Sockelbeitrag (Absätze 3 und 4) der entsprechenden Funktion in der Erfolgsrechnung jeweils per 15. Februar gut.

9. Vertragsbeginn und Kündigung

¹ Dieser Vertrag gilt für eine feste Vertragsdauer von 5 Jahren, nachher auf unbestimmte Zeit. Er tritt nur in Kraft, wenn neben der Sitzgemeinde mindestens zwei weitere Gemeinden mit einer Wohnbevölkerung von gesamthaft mehr als 2'500 Einwohnerinnen und Einwohnern (Artikel 8 Absatz 3) diesen unterzeichnen.

² Er kann durch eine der Vertragsparteien unter Beachtung der festen Vertragsdauer nach Absatz 1 und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr auf Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

³ Vorbehalten bleiben Änderungen oder die Aufhebung dieses Vertrags im gegenseitigen Einvernehmen.

10. Änderungen dieses Vertrags

¹ Die Gemeinderäte der Sitzgemeinde und der Anschlussgemeinden können diesen Vertrag jederzeit im gegenseitigen Einverständnis anpassen.

² Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit der Stimmberechtigten bei wesentlichen Vertragsänderungen.

11. Folgen einer Beendigung des Vertrags

¹ Bei einer Vertragsbeendigung gehen die beim KoZe vorhandenen Daten, soweit diese durch das KoZe nicht endgültig vernichtet werden, ins Eigentum der Anschlussgemeinden über.

² Die Kosten zur Datenübernahme und Vernichtung tragen die einzelnen Anschlussgemeinden.

12. Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt unter Vorbehalt der Zustimmung der zuständigen Organe der Vertragsgemeinden auf den **?? . ? 202?** in Kraft.

Herzogenbuchsee, 99. Mustermonat 2020

Einwohnergemeinde Herzogenbuchsee

Namens des Gemeinderats

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeverwalter:

Markus Loosli

Rolf Habegger

Berken, 99. Mustermonat 2020

Einwohnergemeinde Berken

Namens des Gemeinderats

Der Gemeindepräsident:

Die Gemeindeschreiberin:

Hans Gränicher

Eliane Bürki

Inkwil, 99. Mustermonat 2020

Einwohnergemeinde Inkwil

Namens des Gemeinderats

Die Gemeindepräsidentin:

Die Gemeindeschreiberin:

Martina Ingold

Eliane Bürki

Niederönz, 99. Mustermonat 2020

Einwohnergemeinde Niederönz

Namens des Gemeinderats

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeverwalter:

Daniel Beck

Marc Hess

Ochlenberg, 99. Mustermonat 2020

Einwohnergemeinde Ochlenberg

Namens des Gemeinderats

Der Gemeindepräsident:

Die Gemeindeschreiberin:

Adrian Fankhauser

Anja Müller

Seeberg, 99. Mustermonat 2020

Einwohnergemeinde Seeberg

Namens des Gemeinderats

Der Gemeindepräsident:

Die Gemeindeschreiberin:

Andreas Mühlemann

Marietta Siegenthaler